

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/14 „Justizzentrum 2 am Brüder-Grimm-Platz“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

Erläuterung

1. Anlass der Planung

Das Land Hessen plant die Zusammenlegung von drei Fachgerichten in der Stadt Kassel. Am Brüder-Grimm-Platz soll durch eine bauliche Erweiterung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ein Justizzentrum für weitere Gerichte entstehen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH), das Verwaltungsgericht (VG) und das Sozialgericht (SG) sollen zu einem Justizzentrum zusammengelegt werden.

In einer Machbarkeitsstudie wurde seitens des Landes Hessen zuvor der Bereich am Brüder-Grimm-Platz als geeigneter Standort ermittelt. Über ein zweiphasiges städtebauliches Gutachten wurde in dieser städtebaulich prominenten Lage am Brüder-Grimm-Platz ein geeigneter Entwurf gefunden, der dem aufzustellenden Bebauungsplan zugrunde gelegt wird.

2. Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan soll sichergestellt werden, dass die im Gutachterverfahren gefundene städtebaulich und gestalterisch hochwertige Lösung umgesetzt wird.

Mit der Reaktivierung der Flächen können städtebauliche Missstände, wie eine fehlende Randbebauung an der Wilhelmshöher Allee und suboptimale extensive Nutzungen mit einer großflächigen Bodenversiegelung im Blockinnenbereich, behoben und eine Neubebauung, insbesondere unter Berücksichtigung des Denkmals Torwache, verträglich im Gebiet ergänzt werden.

3. Verfahren

3.1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat die Aufstellung des Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Sicherung des Ausbaus und der Erweiterung des vorhandenen Gerichtsstandortes zum Justizzentrum 2 des Landes Hessen am 22. Februar 2010 beschlossen.

Da es sich hier eindeutig um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die Kriterien des §13a BauGB erfüllt sind (Grundfläche kleiner als 20.000 m²) wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf die Erarbeitung eines Umweltberichts kann verzichtet werden. Eingriffe, die auf Grund der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

3.2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde vom 12.04.-23.04.2010 durchgeführt.

3.3 Offenlage und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 21.02 – 23.03.2011 stattgefunden. Parallel wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt. Den Bürgern wurde ebenfalls während der Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die bei der Offenlegung und der Behördenbeteiligung geäußerten Anregungen wurden entsprechend Anlage 2 im Bebauungsplan bearbeitet. Von Privatpersonen sind keine Anregungen eingegangen.

gez.

Spangenberg

Kassel, 7. Juni 2011